

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Blomesche Wildnis, Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 23.12.2013 für die Gemeinde Blomesche Wildnis erlassen

Artikel 1

§ 3 (Gleichstellungsbeauftragte) erhält folgende Änderung:

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

§ 3 Abs. 2 (entfällt)

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Änderung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschuss	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss	5 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern
b) Bau- und Wegeausschuss	5 Mitglieder	Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Abwasserbeseitigung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
c) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	3 Mitglieder	Prüfung des Jahresabschlusses

In den Ausschuss zu **a) und b)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung im Ausschuss nicht erreichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Blomesche Wildnis tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Blomesche Wildnis, den

Niels Schilling

Bürgermeister